Art der Arbeit	Tarif I Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Preis pro ha in DM	Tarif II Wirtschaften bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Tarif III Wirtschaften 10 bis 2o ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Tarif IV Wirtschaften über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM
Dreschkasten bis 1600 kg je Std. ..	3,50 + —.15 je dz	4,— + —,15 je dz	5,— + I-.15 je dz	9.50 + —,15 je dz
Dreschkasten über 1600 kg je Std.	5,— + —.15 je dz	6,50 + —.15 je dz	7,50 + —.15 je dz	13,50 + —,15 je dz
Für Nachtdrusch von 20 bis 6 Uhr wird 15 °/o Ermäßigung gewährt				
Kleedrusch	4,—	5,—	6,50	11,—
Hockendrusch mit Mähdrescher je Std.....	3,50	4,25	5,—	15,—
Strohpresse mit Durchgängen, ohne Bindegarn	—.50	—.60	1,—	3,—
Umsetzen von Dreschmaschinen je Std., die nicht auf Druschplatz arbeiten	3,—	3.50	4.50	8,—
Heu- oder Strohpresse je Std.....	4,—	5,—	8,—	18,—
Holzsägen je Std.....	3,—	3,50	7,—	18,—

Transport mit Traktor und LKW

Alle von der MTS ausgeführten Transporte werden nach dem NVP-Tarlf berechnet. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 20 °/o. Landwirtschaftsbetriebe der Tarifgruppe II erhalten für landwirtschaftliche Transporte 10 °/o Ermäßigung, landwirtschaftliche Betriebe der Tarifgruppe III erhalten für landwirtschaftliche Transporte 5 °/o Ermäßigung.

Anmerkung:

a) Umsetzungen von Traktoren und Traktorenanhängegeräten, die durch den Vertragspartner der MTS .innerhalb seiner Wirtschaft, entgegen dem im Brigadearbeitsplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, werden entsprechend ihrem Zeitumfang nach dem Transporttarif berechnet.

b) Für Stillstandszeiten der Traktoren und Anhängegeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5,— DM je Stunde.

c) Für Spezialbetriebe, wie Erwerbs-Gartenbau usw., kommt unabhängig von der Betriebsgröße Tarifgruppe IV zur Anwendung, wenn mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt sind. Werden zwei bis fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt, kommt Tarifgruppe III zur Anwendung.

d) Bei allen volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und sonstigen kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben kommt die Tarifgruppe I zur Anwendung.

Für volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe kommt die Tarifgruppe III zur Anwendung.

Für nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen wurden, wird der Tarif angewendet, der der Größe des Betriebes vor der Übernahme dieser Flächen entspricht.